

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses §3)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name der/des Schülerin/Schülers
Anschrift	Klasse
E-Mail-Adresse	Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird.
vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf Seite 2

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Die Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Entscheidung des/der Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird genehmigt [] nicht genehmigt []
Beurlaubung bis zu zwei Schultagen und nicht in Verbindung mit den Ferien.

Ablehnungsgrund: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Stellungnahme des/der Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird befürwortet [] nicht befürwortet []
Beurlaubung ab zwei Schultagen oder in Verbindung mit den Ferien.

Stellungnahme: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung Die Beurlaubung wird genehmigt [] nicht genehmigt []
Beurlaubung ab dem dritten Schultag und/oder in Verbindung mit den Ferien **nur** durch die Schulleitung.

Ablehnungsgrund: _____

Datum

Unterschrift Schulleiter



Beurlaubungen vom Unterricht – allgemeine Hinweise

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor der Beurlaubung) schriftlich bei der Schule eingereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) in der engsten Familie
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Aktive Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an Wettkämpfen / Wettbewerben
- Schüleraustausch
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständigkeiten

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrkraft.

Bei größeren Zeiträumen oder bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.
